

DAS AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS WITTENBERG

Jahrgang 27

5. Dezember 2020

Ausgabe 24

Für unseren Landkreis Wittenberg:



Abstand halten ✓



Maske tragen ✓



regelmäßig lüften ✓



Hände waschen ✓



Corona-Warn-App aktivieren ✓

Bei Coronasymptomen nehmen Sie bitte umgehend Kontakt zu einem Arzt auf.

Öffentliche Bekanntmachung

I. Die folgende Allgemeinverfügung wird hiermit gem. § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 S. 1, § 3a VwVfG LSA i. V. m. § 1a des Gesetzes über zur Verkündung von Verordnungen öffentlich bekannt gegeben:

Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung des Landkreises Wittenberg zum Schutz bzw. zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

Der Landkreis Wittenberg, vertreten durch den Landrat, erlässt zur Eindämmung der Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 auf der Grundlage des § 28 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i. V. m. § 12 Abs. 5 der Achten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Achte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 8. SARS-CoV-2-EindV) vom 15. September 2020 (GVBl. LSA S. 432), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Achten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 27. November 2020 folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Wittenberg vom 05.11.2020 wird aufgehoben.

2. Anordnung zu Quarantänemaßnahmen

(1) Für Einwohner des Landkreises Wittenberg, die Kenntnis davon erhalten, dass

eine nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommene molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 (PCR-Test) oder ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener Antigentest (z. B. Schnelltests) ein positives Ergebnis aufweist (SARS-CoV-2-Infizierte), wird bis zum Ablauf des 14. Tages ab dem Tag der Testung die häusliche Quarantäne angeordnet.

- (2) Für Einwohner des Landkreises Wittenberg, die mit einer in Ziff. 1 genannten Person unter der gleichen Meldeadresse in einem gemeinsamen Hausstand leben, wird ab dem Tag der Testung der unter Ziff. 1 genannten Person für 14 Tage eine häusliche Quarantäne angeordnet. Die Verpflichtung, sich in Quarantäne zu begeben, beginnt mit Kenntniserlangung vom positiven Befund der unter Ziff. 1 genannten Person. Im Falle eines eigenen positiven Tests gilt Ziff. 1.
- (3) Für Einwohner des Landkreises Wittenberg, denen vom Gesundheitsamt des Landkrei-

ses Wittenberg mitgeteilt wurde, dass sie aufgrund des engen Kontakts zu einer mit dem SARS-CoV-2-Virus infizierten Person nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert-Koch-Institutes Kontaktpersonen der Kategorie I sind, wird bis zum Ablauf des 14. Tages ab dem vom Gesundheitsamt mitgeteilten letzten Kontakt eine häusliche Quarantäne angeordnet. Im Falle eines eigenen positiven Tests gilt Ziff. 1.

- (4) Von Ziff. 1 bis 3 abweichende Anordnungen bzw. eine Verlängerung dieser Quarantäneanordnungen durch das Gesundheitsamt des Landkreises Wittenberg bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- (5) Die in Ziff. 1 bis 3 genannten Personen sind während der Absonderung in häuslicher Quarantäne verpflichtet, sich ausschließlich in ihrer Wohnung bzw. auf ausschließlich von ihnen selbst genutzten Bereichen ihres Wohngrundstückes aufzuhalten. Ausnahmen hiervon bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Gesundheitsamtes des Landkreises Wittenberg. Für die Durchführung einer (weiteren) Testung

Inhaltsverzeichnis

Seite 1	Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung des Landkreises Wittenberg	und Öffentliche Aufforderungen/ 1. Änderungssatzung der Satzung zum Rettungsdienstbereichsplan
Seite 3	Stellenausschreibungen	Seite 8 Überprüfungsverfahren nach Heilpraktikerrecht / WAZV „Elbe-Elster-Jessen“
Seite 4	Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung des Landkreises Wittenberg	Seite 9 Jahresbilanz Stiftung der Sparkasse Wittenberg
Seite 5	Gebühren für Schlachtier- und Fleischuntersuchungen (Hausschlachtungen)	Seite 10 Veränderungen im Jobcenter
Seite 6	Abberufungen gesetzlicher Vertreter	Seite 11 Änderung Verordnung zum Verbrennen pflanzlicher Gartenabfälle

auf SARS-CoV-2 in einer Fieberambulanz oder ärztlichen Praxis gilt die erforderliche Genehmigung als erteilt.

- (6) Die in Ziff. 1 bis 3 genannten Personen haben unverzüglich den direkten Kontakt mit anderen Personen einzustellen. Dies umfasst insbesondere den Besuch von nicht in der häuslichen Gemeinschaft lebenden Personen. Der Kontakt mit in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen sowie zur Pflege und Versorgung tätigen Personen ist auf das absolut notwendige Minimum zu reduzieren.
- (7) Die unter Ziffer 1 bis 2 genannten Personen sind dazu verpflichtet, sich unverzüglich telefonisch beim Bürgertelefon des Gesundheitsamtes des Landkreises Wittenberg (Telefonnummer 03491 479-479) zu melden. Die Pflicht aus Ziffer 1 bis 3, sich sofort in Quarantäne zu begeben, besteht unabhängig von dieser Meldung unverändert fort.
- (8) Die Beobachtung wird angeordnet. Die unter Ziff. 1 bis 3 genannten Personen haben Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial, insbesondere erforderliche äußerliche Untersuchungen, Abstriche von Haut und Schleimhäuten, Blutentnahmen und Röntgenuntersuchungen durch das Gesundheitsamt des Landkreises Wittenberg zu dulden bzw. das benannte Untersuchungsmaterial auf Verlangen bereitzustellen. Dem Gesundheitsamt des Landkreises Wittenberg ist zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung der Zutritt zur Wohnung zu gestatten und auf Verlangen über alle den Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben.
- (9) Es ist während der angeordneten Absonderung zweimal täglich die Körpertemperatur zu messen sowie täglich ein Tagebuch zu (weiteren) Symptomen, Körpertemperatur, allgemeinen Aktivitäten und Kontakten zu weiteren Personen zu führen.
- (10) Weisen die in Ziffer 1 bis 3 genannten Personen (weitere) Symptome wie Fieber, trockener Husten, Schnupfen, Abgeschlagenheit, Atemprobleme, Halskratzen, Kopf-, Gliederschmerzen, Schüttelfrost, Übelkeit, Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns oder Durchfall auf, sind sie verpflichtet, sich unverzüglich telefonisch beim Bürgertelefon des Gesundheitsamtes des Landkreises Wittenberg (Telefonnummer 03491 479-479) zu melden. Diese Pflicht besteht unabhängig davon, ob daneben eine Meldung beim Hausarzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116117 erfolgt.
- (11) Sollte während der angeordneten Absonderung eine medizinische Behandlung erforderlich werden, sind die unter Ziffer 1 bis 3 genannten Personen verpflichtet, den Rettungsdienst sowie die sie versorgende medizinische Einrichtung (z. B. Arztpraxis,

Krankenhaus) bereits vorab telefonisch über die angeordnete Quarantäne und deren Grund zu informieren.

- (12) Wenn eine nach Ziff. 1 bis 3 verpflichtete Person minderjährig ist, so hat derjenige für die Einhaltung der diese Person treffenden Verpflichtung zu sorgen, dem die Sorge für diese Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft Betreuer einer von der Verpflichtung nach Ziff. 1 bis 3 betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu deren Aufgabenkreis gehört. Es ist den unter Ziff. 1 bis 3 genannten Personen verboten, in dem Verpflichtungszeitraum insbesondere eine Schule, eine Kindertageseinrichtung, einen Hort oder eine sonstige Pflegeeinrichtung – inklusive Notbetreuung – zu betreten.

3. Mund-Nasen-Bedeckung im gesamten Kreisgebiet

- (1) Eine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne von § 1 Absatz 2 Satz 1 der 8. SARS-CoV-2-EindV ist zu tragen:
 1. Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zur Personenbeförderung, einschließlich Taxi, Reisebusse oder regemäßiger Fahrdienste zum Zwecke der Beförderung zwischen dem Wohnort/der Wohnstätte und Einrichtungen von Menschen mit Behinderung, pflegebedürftigen Menschen oder Patienten zu deren Behandlung,
 2. vor dem Eingangsbereich von und in Groß- und Einzelhandelsgeschäften und Läden sowie auf den dazugehörigen Parkplätzen und Parkhäusern,
 3. auf Freiflächen von Ladengeschäften, Märkten, Außenverkaufsstellen oder vergleichbaren Einrichtungen, auf denen Waren oder Dienstleistungen zum Verkauf angeboten werden,
 4. in Gesundheitseinrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Infektionsschutzgesetz sowie durch Beschäftigte ambulanter Pflegedienste bei der Ausübung der Pflege; ausgenommen sind die Behandlungsräume sowie die stationär aufgenommenen Patienten am Sitzplatz zur Aufnahme von Speisen und Getränken und in ihren Zimmern,
 5. in Arbeits- und Betriebsstätten, dies gilt nicht am Arbeitsplatz, sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann,
 6. in öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten mit regelmäßigem Publikumsverkehr:
 - a. in Einkaufszentren, Beherbergungsbetrieben (Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen, Speiseräume bis zum Erreichen des Platzes) und öffentlichen Verwaltungen,
 - b. in Banken, Sparkassen und Versicherungen,

- c. vor und in gastronomischen Einrichtungen einschließlich Imbiss- und Caféangeboten zur und bei Lieferung und Abholung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken,
 - d. vor und in Kirchen und Räumen von Religionsgemeinschaften mit Ausnahme der rituellen Aufnahme von Speisen und Getränken,
 - e. in Aus- und Fortbildungseinrichtungen, die der berufsbezogenen, schulischen oder akademischen Aus- und Fortbildung dienen, sowie auf deren Gelände,
 7. vor dem Eingangsbereich von Schulen und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
 8. an Haltestellen, in Bahnhöfen,
 9. bei den Zusammenkünften der kommunalen Vertretungskörperschaft (Kreistag, Stadtrat), deren Ausschüsse und Gremien sowie der Ortschaftsräte, mit Ausnahme der Personen, denen das Rederecht erteilt wird,
 10. bei Teilnahme an Terminen der Behörden, Gerichten oder anderer Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen,
 11. bei Nominierungsveranstaltungen von Parteien und Wählervereinigungen mit Ausnahme der Personen, denen das Rederecht erteilt wird,
 12. bei notwendigen Gremiensitzungen von juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie von rechtsfähigen und teilrechtsfähigen Gesellschaften und Gemeinschaften mit Ausnahme der Personen, denen das Rederecht erteilt wird,
 13. für Plätze, auf denen Versammlungsrechtliche Veranstaltungen im Sinne von Artikel 8 des Grundgesetzes stattfinden, gilt die Verpflichtung zum Tragen des mund-Nasen-Schutzes für alle Nutzer des Platzes für die Dauer der Versammlung, mit Ausnahme derjenigen Personen, die das Rederecht für einen Redebeitrag inne haben.
- (2) Abweichend von § 11a Absatz 2 Satz 1 der 8. SARS-CoV-2-EindV gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung während des Unterrichts auch für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6.
 - (3) Ausgenommen von den Pflichten nach Absatz 1 und 2 sind Personen im Sinne von § 1 Absatz 2 Satz 2 der 8. SARS-CoV-2-EindV. Abweichend von § 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 der 8. SARS-CoV-2-EindV ist von Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, dies in geeigneter Weise (durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises oder einer ärztlichen Bescheinigung) glaubhaft zu machen.

- (4) Die Verpflichtungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sind von den jeweiligen Hausrechtsinhabern zu überwachen. Für den Fall der Zuwiderhandlung sind Hausverbote auszusprechen.

4. Sport

Abweichend von § 8a Absatz 1 Ziffer 4 der 8. SARS-CoV-2-EindV ist auch der Trainingsbetrieb des organisierten Sportbetriebs von Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres untersagt.

5. Schulunterricht

Abweichend von § 8a Absatz 4 der 8. SARS-CoV-2-EindV findet Schulsport in geschlossenen Räumen nicht statt. Das gilt auch für den Schwimmunterricht. Hiervon ausgenommen ist der theoretische Sportunterricht.

6. Horte

- (1) In Hortgebäuden ist außer in Bereichen, die ausschließlich dem pädagogischen, administrativen oder technischen Personal des Hortes vorbehalten sind, und in Büros zur Einzelnutzung eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- (2) Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Hortgebäuden gilt nicht für Schülerinnen und Schüler bis einschließlich Jahrgangsstufe 4, solange sie sich sitzend an einem Platz aufhalten.
- (3) Ausgenommen von den Pflichten nach Absatz 1 und 2 sind Personen im Sinne von § 1 Absatz 2 Satz 2 der 8. SARS-CoV-2-EindV.
- (4) Absatz 1 gilt in gemischt genutzten Gebäuden ausdrücklich nicht für die Betreuung von Vorschulbereichen (Kinderkrippen und Kindergärten).

7. Feststellung der Grenzwertüberschreitung gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 der 8. SARS-CoV-2-EindV

Es wird gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 der 8. SARS-CoV-2-EindV festgestellt, dass im Landkreis Wittenberg innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen die Zahl der Neuinfektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 35 je 100 000 Einwohner erreicht hat. Damit kommt die erweiterte Regelung zu den Ordnungswidrigkeiten nach § 13 Abs. 1 Satz 2 der 8. SARS-CoV-2-EindV zur Anwendung.

8. Bußgeld- und Strafvorschriften

Auf die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 73 bis 75 IfSG wird hingewiesen, insbesondere nach § 73 Absatz 1a Nr. 6, Absatz 2 IfSG handelt ordnungswidrig, wer den Vorschriften dieser Allgemeinverfügung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt sowie die zwangsweise Unterbringungsmöglichkeit in eine geeignete, abgeschlossene Einrichtung für den Fall, dass den die Absonderung betreffenden Anordnungen nicht nachgekommen wird. Eine

Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

9. Geltungsbereich und -dauer

- (1) Diese Allgemeinverfügung gilt auf dem Gebiet des Landkreises Wittenberg.
- (2) Diese Allgemeinverfügung tritt mit ihrer Bekanntmachung unter www.landkreis-wittenberg.de am 03.12.2020 in Kraft und gilt bis zum Ablauf des 31.01.2021.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Wittenberg, Breitscheidstraße 3, 06886 Lutherstadt Wittenberg einzulegen.

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorgenannten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.

Lutherstadt Wittenberg, den 03.12.2020

i.V. Dr. Harke

Jürgen Dannenberg
Landrat



Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann jeweils

Montag: 10:00–12:00 Uhr, 13:00–17:00 Uhr,
Dienstag: 10:00–12:00 Uhr, 13:00–17:00 Uhr,
Mittwoch: 10:00–12:00 Uhr,
Donnerstag: 10:00–12:00 Uhr, 13:00–17:00 Uhr,
Freitag: 10:00–12:00 Uhr

in der Kreisverwaltung des Landkreises Wittenberg, Breitscheidstraße 4, 06886 Lutherstadt Wittenberg, Zimmer A0-01 eingesehen werden. Eine vorherige Anmeldung unter der Telefonnummer 03491 479-133 ist erforderlich.

Lutherstadt Wittenberg, den 03.12.2020

II. Hinweisbekanntmachung

Die o. g. Allgemeinverfügung ist am 03.12.2020 unter www.landkreis-wittenberg.de gem. § 3a VwVfG LSA bekannt gemacht worden.

Lutherstadt Wittenberg, den 03.12.2020

i.V. Dr. Harke

Jürgen Dannenberg
Landrat



Stellenausschreibung Landkreis Wittenberg

Beim Landkreis Wittenberg ist im Fachdienst Gesundheit zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle als

Abteilungsleiter (m/w/d) Infektionsschutz

unbefristet zu besetzen. Die Stelle ist mit Entgeltgruppe 10 TVöD/VKA ausgewiesen. Es handelt sich hierbei um eine Vollzeitstelle mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden.

Ausführliche Informationen sind unter www.landkreis-wittenberg.de (Stellenausschreibungen) verfügbar.

Stellenausschreibung Landkreis Wittenberg

Beim Landkreis Wittenberg sind im Fachdienst Jugend und Bildung zum nächstmöglichen Zeitpunkt mehrere Stellen als

Sachbearbeiter (m/w/d) Beratung und Aufsicht über Kindertageseinrichtungen

befristet zu besetzen. Die Stellen sind mit Entgeltgruppe S12 TVöD-SuE/VKA ausgewiesen. Es handelt sich hierbei um Vollzeitstellen mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden.

Ausführliche Informationen sind unter www.landkreis-wittenberg.de (Stellenausschreibungen) verfügbar.

Stellenausschreibung Landkreis Wittenberg

Beim Landkreis Wittenberg ist im Fachdienst Umwelt und Abfallwirtschaft zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle als

Sachbearbeiter (m/w/d) Immissionsschutz und Chemikaliensicherheit/Fachadministrator Umwelt

zu besetzen. Die Stelle ist mit Entgeltgruppe 9c TVöD/VKA ausgewiesen. Es handelt sich hierbei um eine Vollzeitstelle mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden.

Ausführliche Informationen sind unter www.landkreis-wittenberg.de (Stellenausschreibungen) verfügbar.

Europaweite Ausschreibung

Schule an der Lindenallee, Lindenallee 1, 06773 Gräfenhainichen Rohbau (Los 6) (Vergabe-Nr. O 166/20 B)

Der Landkreis Wittenberg schreibt für den Ersatzneubau der Förderschule (LB) den Rohbau im Zuge eines offenen Verfahrens nach VOB aus.

Nähere Einzelheiten dazu können Sie der Veröffentlichung unter www.eVergabe.de, www.eVergabe.sachsen-anhalt.de, www.bund.de sowie auf der Homepage des Landkreises Wittenberg unter www.landkreis-wittenberg.de (Aktuelles, Ausschreibungen, Bauleistungen) entnehmen.

Stellenausschreibung Stadt Zahna-Elster

Die Stadt Zahna-Elster hat zum 01.01.2021 eine Stelle als

Pädagogische Fachkraft (m/w/d) Kindertageseinrichtungen

zu besetzen. Der Einsatz erfolgt in der Kita in Mühlanger. Die Arbeitszeit beträgt 30 Wochenstunden und kann bei Bedarf auf bis zu 40 Wochenstunden angepasst werden. Die Stelle ist unbefristet.

Ausführliche Informationen entnehmen Sie bitte unserer Homepage unter www.stadt-zahna-elster.de, Stellenangebote.

Ihre Bewerbung senden Sie bitte bis zum 08.12.2020 an die:
Stadt Zahna-Elster
Am Rathaus 1
06895 Zahna-Elster

Öffentliche Bekanntmachung

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung

Hiermit wird aufgrund einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel für den Landkreis Wittenberg Folgendes angeordnet:

1. Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse (Geflügel) dürfen ausschließlich
 - a. in geschlossenen Ställen oder
 - b. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung beste-

hen muss (Schutzvorrichtung), gehalten werden.

2. Eine Geflügelausstellung, ein Geflügelmarkt oder eine Veranstaltung ähnlicher Art darf nur durchgeführt werden, soweit der Veranstalter sicherstellt, dass
 - a. die auf der Veranstaltung jeweils aufgestellten gehaltenen Vögel vor der Veranstaltung klinisch tierärztlich untersucht werden und
 - b. die Veranstaltung in geschlossenen Räumen durchgeführt wird.
3. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.
4. Die Anordnungen gelten bis auf Widerruf.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 06.12.2020 für den Landkreis Wittenberg. Ausgenommen davon sind die Ortsteile:
 - Ragösen, Krakau, Jeber-Bergfrieden, Stackelitz, Serno, Göritz, Senst der Stadt Coswig (Anhalt)
 - Straach, Berkau, Grabo, Kerzendorf, Weddin, Boßdorf, Assau, Jahmo, Kropstädt der Lutherstadt Wittenberg
 - Rahnsdorf, Klebitz der Stadt Zahna-Elster
 - Naundorf bei Seyda, Mellnitz, Mark Friedersdorf, Morxdorf, Mark Zwuschen, Glücksburg, Linda, Neuerstadt, Reicho, Buschkuhnsdorf der Stadt Jessen (Elster)
 - Söllichau der Stadt Bad Schmiedeberg
 - Mark Schmelz der Stadt Kemberg
 - Tornau (einschließlich Eisenhammer), Schköna, Hohenlubast der Stadt Gräfenhainichen

Begründung:

- I. Am 30.10.2020 wurden bei Wildvögeln in Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein das Influenza-A-Virus vom Subtyp H5N8 nachgewiesen und der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt. Seitdem gab es in Deutschland 12 Ausbrüche der Geflügelpest in Hausgeflügelbeständen und 361 Nachweise der Geflügelpest bei Wildvögeln. Am 19.11.2020 wurde Influenza-A-Virus des Subtyps H5 bei einer Wildente in Torgau im Landkreis Nordsachsen festgestellt. Es kann derzeit nicht ausgeschlossen werden, dass das Influenza-A-Virus des Subtyps H5N8 unter Wildvögeln verbreitet ist und durch Wildvögel in Geflügelbestände eingeschleppt werden kann. Eine aktualisierte Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Instituts, Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit, vom 18.11.2020 bewertet das Risiko der Einschleppung von Geflügelpestvirus in Hausgeflügelbestände durch Wildvögel als hoch.
- II. Die zuständige Behörde ordnet gemäß § 13 Absatz 1 der Geflügelpest-Verordnung (GeflügelpestSchV) eine Aufstallung des Geflügels an, soweit dies auf der Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist. Der Risikobewer-

ung sind gemäß § 13 Absatz 2 GeflügelpestSchV die örtlichen Gegebenheiten einschließlich der Nähe des Bestands zu einem Gebiet, in dem sich wildlebende Wat- und Wasservögel sammeln, insbesondere einem Feuchtbiotop, einem See, einem Fluss oder einem Küstengewässer, an dem die genannten Vögel rasten oder brüten zu Grunde zu legen. Eine solche Risikobewertung wurde für den Landkreis Wittenberg am 27.11.2020 durchgeführt. Danach werden alle Gemeinden des Landkreises Wittenberg von Wildvogel-Risikoarealen tangiert.

Der Landkreis Wittenberg ist für die getroffenen Anordnungen zuständig gemäß § 24 Absatz 1 TierGesG in Verbindung mit § 6 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO SOG) des Landes Sachsen-Anhalt sowie gemäß § 3 Absatz 1 VwVfG.

zu Nr. 1

Die Anordnung der Aufstallung nach Nr. 1 stützt sich auf § 38 Absatz 11 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) in Verbindung mit § 13 Absatz 1 GeflügelpestSchV und der Risikobewertung nach § 13 Absatz 2 GeflügelpestSchV. Von dem eingeräumten Ermessen wurde nach pflichtgemäßer Ausübung Gebrauch gemacht. Die Verfügung ist geeignet, erforderlich und angemessen.

zu Nr. 2

Die Anordnungen für Geflügelausstellungen, Geflügelmärkte und Veranstaltungen ähnlicher Art nach Nr. 2 stützen sich auf § 7 Absatz 5 GeflügelpestSchV. Von dem eingeräumten Ermessen wurde nach pflichtgemäßer Ausübung Gebrauch gemacht. Die Verfügung ist geeignet, erforderlich und angemessen.

zu Nr. 3

Die sofortige Vollziehung wird auf der Grundlage von § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Sie ist erforderlich, um die Einschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel wirksam zu verhindern. Insbesondere Wildwasservögel können den Erreger der Geflügelpest verschleppen, ohne selbst zu erkranken. Im Falle des Ausbruchs der Geflügelpest drohen erhebliche persönliche und gesamtwirtschaftliche Verluste. Aus diesem Grund ist es geboten, die Einschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel ab sofort durch die Aufstallung von Geflügel zu verhindern und nicht erst nach einem langwierigen Widerspruchs- oder Klageverfahren. Das Interesse einzelner Geflügelhalter muss insofern gegenüber dem öffentlichen Interesse zurückstehen.

zu Nr. 4

Die Allgemeinverfügung ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Absatz 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und kann insbesondere dann widerrufen werden, wenn durch eine erneute Risikobewertung festgestellt

wurde, dass die getroffenen Anordnungen aufgrund einer Änderung der Tierseuchenlage nicht mehr erforderlich sind.

Von dem eingeräumten Ermessen wurde nach pflichtgemäßer Ausübung Gebrauch gemacht. Die Verfügung ist geeignet, erforderlich und angemessen.

zu Nr. 5

Die unter Nummer 5 aufgelisteten Ortsteile liegen außerhalb der Wildvogel-Risikoareale. Es war daher geboten, diese Ortsteile aus dem sachlichen Anwendungsbereich der Allgemeinverfügung zu nehmen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Wittenberg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Lutherstadt Wittenberg, 02.12.2020

Im Auftrag
gez. Dr. Moeller

Hinweise:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat und die Allgemeinverfügung trotz des Widerspruchs vollzogen werden kann. Das Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Str. 16 in 06112 Halle/Saale kann aber auf Antrag vor einer Entscheidung über den Widerspruch oder vor Erhebung der Anfechtungsklage die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise wiederherstellen.

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) in der zurzeit geltenden Fassung
- Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO SOG) des Landes Sachsen-Anhalt vom 31. Juli 2002 (GVBl. LSA 2002, S. 328) in der zurzeit geltenden Fassung
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664) in der zurzeit geltenden Fassung
- Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit geltenden Fassung
- Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der zurzeit geltenden Fassung

Öffentliche Bekanntmachung

Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung bei Schlachtungen für den Eigenbedarf (Hausschlachtungen) sowie bei erlegtem Wild und Gehegewild außerhalb gewerblicher Betriebe gültig ab 1. Januar 2021

Aufgrund des Gesetzes zur Ausführung fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlicher Vorschriften (Fl/GFlH-AG) vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 866) und der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO LSA) vom 10. Oktober 2012 (GVBl. LSA S. 336) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung (TV-Fleischuntersuchung) vom 15. September 2008, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, wurden die Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchungen kalkuliert und werden nachstehend bekannt gegeben:

1. Allgemeine Regelungen

Die der Untersuchungspflicht unterliegenden Tiere sind bei dem/der für den Beschaubezirk zuständigen amtlichen Tierarzt/Tierärztin oder Fleischkontrolleur zur Schlachtier- und Fleischuntersuchung rechtzeitig (mindestens 10 Tage vor dem beabsichtigten Schlachttermin) anzumelden.

Die nachstehend genannten Gebühren gelten für die festgesetzten Schlachttage und Untersuchungszeiten.

Als außerhalb festgesetzter Schlachttage und Untersuchungszeiten gelten Zeiten zwischen 18:00 und 07:00 Uhr, an Sonnabenden nach 15:00 Uhr sowie an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen, und zwar auch dann, wenn lediglich die Fleischuntersuchung in diese Zeiten fällt.

2. Gebühren

Die Stückgebühren werden nach den Sätzen der Anlage erhoben.

3. Mehrkostenzuschlag

- a) Zu den Gebühren nach Nr. 2 sind folgende Zuschläge zu zahlen
- 100 v. H., wenn
- die Untersuchung auf Verlangen außerhalb der festgesetzten Schlachttage oder Untersuchungszeiten durchgeführt wird,
 - das angemeldete Tier nicht zur angegebenen Zeit bereit steht,
 - die Schlachtung ohne besonderen Grund so verzögert wird, dass die Fleischuntersuchung bei Rindern eine Stunde, bei anderen Schlachtieren 30 Minuten nach dem vom Besitzer angegebenen Zeitpunkt nicht vorgenommen werden kann.
- b) Gebühren für die Untersuchung werden auch dann erhoben, wenn die Untersuchung

unterbleibt, weil das angemeldete Tier nicht bereitsteht. Waren mehrere Tiere zur Untersuchung angemeldet, wird nur die Gebühr für eine Untersuchung nach dem höchsten Gebührensatz erhoben.

4. Auslagen

Als Auslagen (Wegstreckenentschädigung und Sachkosten) wird ein Pauschalbetrag von 5,00 EUR je Besuch berechnet. Werden gleichzeitig mehrere Tiere geschlachtet, erhöht sich der Betrag um jeweils 1,00 EUR je Tier.

5. Kostenkalkulation

Die Kosten für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung sowie die Trichinenuntersuchung wurden in Anlehnung an die von der Europäischen Gemeinschaft erlassenen Rechtsakte über die Finanzierung der Untersuchungen und Hygienekontrollen von Fleisch nach dem Kostendeckungsprinzip bemessen. Es gilt die Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel (ABl. EU L 95/1 vom 07.04.2017) in der zurzeit geltenden Fassung.

6. Rechnungslegung

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) sind Einnahmen des Landkreises Wittenberg.

Die Untersucher sind berechtigt und verpflichtet, den Gesamtbetrag gegen Quittung des Landkreises Wittenberg bar zu vereinnahmen.

7. Inkrafttreten

Vorstehende Gebührenregelung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Gleichzeitig ist die seit dem 1. Mai 2014 geltende Gebührenregelung nicht mehr anzuwenden.

Lutherstadt Wittenberg, den 27. November 2020

Im Auftrag
gez. Dr. Moeller

Anlage

Tierart	EUR ¹	Erhöhte Gebühr ² Euro ¹
Einhufer Schlachtier- und Fleischuntersuchungen einschl. Trichinenuntersuchung (Verdauungsmethode) Bis 5 Tiere je Besuch je Tier	40,00	80,00

Rinder Schlacht- und Fleischuntersuchungen Bis 5 Tiere je Besuch je Tier	24,50	49,00
Schafe/Ziegen Schlacht- und Fleischuntersuchungen bis 5 Tiere je Besuch je Tier	13,00	26,00
Hauschweine Schlacht- und Fleischuntersuchungen einschl. Trichinenuntersuchung bis 5 Tiere je Besuch je Tier	22,00	44,00
Erlegtes Haarwild Fleischuntersuchung Wildwiederkäuer, Wildschweine (ohne Trichinenuntersuchung) Wildschweine, nur Trichinenuntersuchung – Verdauungsmethode ohne Probenahme – Verdauungsmethode mit Probenahme	14,50 13,50 17,00	29,00 27,00 34,00
Gehegewild, Farmwild Gesundheitsüberwachung einschl. Bescheinigung Fleischuntersuchung Laufvögel, Wildwiederkäuer, Schwarzwild Bis 5 Tiere je Besuch je Tier Ab 6 Tiere je Besuch je Tier	Nach Zeitaufwand (17,75 je 15 Min.) 14,50 11,00	 29,00 22,00

¹ jeweils zuzüglich Auslagen nach Nr. 4 außer bei der Trichinenuntersuchung von Wildschweinen

² Zeiten zwischen 18:00 und 07:00 Uhr, an Sonnabenden nach 15:00 Uhr sowie an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen

Abberufung

eines gesetzlichen Vertreters gemäß Artikel 233 § 2 Abs. 3 EGBGB (Az. GV 01-1994)

Der Landkreis Wittenberg hat am 18.11.2020 für nachfolgend aufgeführtes Eigentum die gesetzliche Vertretung aufgehoben:

Grundbuch: Kemberg, Blatt 848
Eigentümer: Die Geschwister Heilemann zu Kemberg
a) Christine Friedericke verheiratete Nitzschke
b) Johanna Christiane verheiratete Müller
c) Karl Gottfried
d) Johanna Dorothea
e) Karl Gottlieb
Gemarkung: Kemberg
Flur: 9
Flurstück: 477/70

gez. Behrens

Abberufung

eines gesetzlichen Vertreters gemäß Artikel 233 § 2 Abs. 3 EGBGB (Az. GV 04-2010)

Der Landkreis Wittenberg hat am 18.11.2020 für nachfolgend aufgeführtes Eigentum die gesetzliche Vertretung aufgehoben:

Grundbuch: Kemberg, Blatt 2089
Eigentümer: Fritz August Wolfgang Siefer
Gemarkung: Kemberg
Flur: 15
Flurstück: 135

Das entstandene Guthaben ist bei der Hinterlegungsstelle des Amtsgerichtes Wittenberg zugunsten der unbekannt Erben hinterlegt.

gez. Behrens

Öffentliche Aufforderung

Dem Landkreis Wittenberg liegt ein Antrag auf Bestellung eines gesetzlichen Vertreters gemäß § 11b VermG für die unbekannt Erben des

Karl Lehmann in Berlin-Schöneberg

vor. Im Grundbuch von Schweinitz Blatt 317 ist Karl Lehmann in Berlin-Schöneberg seit dem 22.03.1918 als Eigentümer von zwei Flurstücken mit 1,0110 ha und 0,6890 ha Landwirtschaft eingetragen, aufgelassen am 16.03.1918. Personendaten sind nicht bekannt. Erben konnten bisher nicht ermittelt werden. Alle Personen, die Auskunft zu Karl Lehmann bzw. den möglichen Erben geben können, werden gebeten, sich

bis zum 6. Januar 2021

beim Landkreis Wittenberg
Fachdienst Gebäude, Liegenschaften, Service
Abteilung Grundstücksverkehr/Landpacht und offene Vermögensfragen
Frau Lohmann (Aktenzeichen 33/GV 13-2020)
Breitscheidstraße 4
06886 Lutherstadt Wittenberg
Tel.: 03491 479-842
E-Mail: gls@landkreis-wittenberg.de

zu melden.

gez. Behrens
gemäß § 11 b Abs. 1 VermG

Öffentliche Bekanntmachung

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA)

vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert am 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522, 523), verfügt der Landkreis Wittenberg als Baulastträger die Widmung:

1. Bezeichnung:

Ländlicher Weg zwischen Berkau und Landesgrenze zu Brandenburg

2. Lage:

Lutherstadt Wittenberg im Landkreis Wittenberg
Straach, Flur 10, Flurstück 53 (Hirseberg)
Boßdorf, Flur 8, Flurstück 1/1 – teilweise – (Berkauer Stücke)
Straach, Flur 11, Flurstück 15 (Die Gehrmaßen)
Straach, Flur 8, Flurstück 42 (Die kurzen Gehrmaßen)
Straach, Flur 8, Flurstück 40 (Die Kätzemaßen)
Straach, Flur 8, Flurstück 31 – teilweise – (Die langer Haderländer)
Boßdorf, Flur 7, Flurstück 14/1 – teilweise – (Grenzweg mit Garrey)

3. Widmung

Sonstige öffentliche Straße gem. § 3 Absatz 1 Nr. 4 StrG LSA

4. Widmungsbeschränkung

Radverkehr im Zuge des Europaradweges R 1 Land- und Forstwirtschaftlicher Verkehr

5. Träger der Straßenbaulast

Landkreis Wittenberg, Breitscheidstr. 3, 06886 Lutherstadt Wittenberg

Die Widmungsverfügung wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Wittenberg, Breitscheidstr. 3, 06886 Lutherstadt Wittenberg, Widerspruch eingelegt werden.

Dannenberg
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

1. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung zum Rettungsdienstbereichsplan für den Rettungsdienstbereich des Landkreises Wittenberg vom 15. Mai 2019

Aufgrund des § 8 in Verbindung mit § 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und § 7 Abs. 2 des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

(RettDG LSA) vom 18. Dezember 2012 (GVBl. LSA S. 624), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Wittenberg in seiner Sitzung am 7. Oktober 2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Neufassung der Satzung zum Rettungsdienstbereichsplan für den Rettungsdienstbereich des Landkreises Wittenberg vom 15. Mai 2019 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg vom 25. Mai 2019, S. 3) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die flächendeckende und bedarfsgerechte medizinische Versorgung der Bevölkerung im Landkreis Wittenberg mit Leistungen des Rettungsdienstes erfolgt auf einer Fläche von ca. 1.930 km² bei einer Bevölkerungszahl von 125.487 Einwohnern (Stand: 30. September 2019).“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: „§ 3 Bereichsübergreifender Rettungsdienst“
- b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Über die in den Anlagen genannten Vorhaltungen des Landkreises Wittenberg hinaus kann primär im Rahmen der qualifizierten Patientenbeförderung der Intensivtransportwagen der Stadt Halle (Saale) eingesetzt werden. Hierzu schließt der Landkreis Wittenberg eine entsprechende Zweckvereinbarung nach § 21 Abs. 4 RettDG LSA mit der Stadt Halle (Saale).“

3. § 6 Abs. 2 sowie die darin enthaltene Tabelle 1 werden wie folgt neu gefasst:

„(2) Der Rettungsdienstbereich des Landkreises Wittenberg ist in 13 Rettungswachenbereiche und in 4 Notarztbereiche gegliedert. Für die Rettungswachenbereiche werden folgende Versorgungsbereiche festgelegt.

Rettungswachenbereich		Rettungsmittelstandorte	Versorgungsbereiche im Rettungsdienstbereich des Landkreises Wittenberg
I	Luth. Wittenberg	Berliner Straße 9 Am Alten Bahnhof 11	Apollensdorf, Braunsdorf, Dobien, Euper, Karlsfeld, Kleinwittenberg, Labetz, Lutherstadt Wittenberg, Mochau, Piesteritz, Reinsdorf, Schmilkendorf, Teuchel, Thießen, Trajuhn
II	Zahna-Elster	An der Obnitz 2	Abtsdorf, Assau, Boßdorf, Bülzig, Jahmo, Klebitz, Köpnick, Kropstädt, Leetza, Rahnsdorf, Raßdorf, Weddin, Wiesigk, Woltersdorf, Wüstemark, Zahna, Zallmsdorf
III	Kemberg	Neue Str. 12	Ateritz, Bergwitz, Bleddin, Bösewig, Gaditz, Globig, Gniest, Gommlo, Kemberg, Kleinzerbst, Lubast, Merkwitz, Österitz, Reuden, Rotta, Schnellin, Trebitz, Uthausen
IV	Bad Schmiedeberg	Luisenstraße 1	Bad Schmiedeberg, Großkorgau, Großwig, Kleinkorgau, Körbin, Merschwitz, Meuro, Moschwig, Ogkeln, Patzschwig, Pretzsch, Priesitz, Reinhartz, Sachau, Sackwitz, Scholis, Söllichau, Splau, Tornau
V	Pratau	Pratauer Feldstraße 1 a	Bietegast, Boos, Dabrun, Dorna, Eutzsch, Klitzschena, Lammsdorf, Melzweg, Pannigkau, Pratau, Rackith, Rehsen, Röttsch, Seegrehna, Selbitz, Wachsdorf, Wartenburg
VI	Coswig (Anhalt)	Geschwister-Scholl-Straße 30	Bräsen, Buro, Coswig (Anhalt), Düben, Griebo, Hundeluft, Jeber-Bergfrieden, Klieken, Krakau, Luko, Ragösen, Thießen, Weiden, Zieko
VII	Cobbelsdorf	Straße der Jugend 4	Berkau, Buko, Cobbelsdorf, Göritz, Grabo, Grochewitz, Kerzendorf, Köselitz, Möllensdorf, Nudersdorf, Pülzig, Senst, Serno, Stackelitz, Straach, Wahlsdorf, Wörpen

Rettungswachenbereich		Rettungsmittelstandorte	Versorgungsbereiche im Rettungsdienstbereich des Landkreises Wittenberg
VIII	Gräfenhainichen	Gutenbergplatz 1	Buchholz, Gräfenhainichen, Hohenlubast, Jüdenberg, Mescheide, Möhlau, Radis, Schköna, Strohwalde, Zschornowitz
IX	Oranienbaum	Oststraße 6	Brandhorst, Drehberg, Gohrau, Golte-witz, Griesen, Horstdorf, Kakau, Kapen, Münsterberg, Naderkau, Oranienbaum, Riesigk, Rotehof, Schleesen, Schönitz, Wörlitz, Vockerode
X	Jessen (Elster)	Hospitalstr. 21	Arnsdorf, Axien, Battin, Düßnitz, Gehmen, Gerbisbach, Grabo, Hohndorf, Jessen (Elster), Kleindröben, Klöden, Lebien, Leipa, Mauken, Rade, Rehair, Rettig, Ruhlsdorf, Schöneicho
XI	Annaburg	Schloßstraße 6	Annaburg, Bethau, Groß Naundorf, Kolonie, Labrun, Plossig, Prettin, Purzien
XII	Elster (Elbe)	Rathausstraße 3	Dietrichsdorf, Elster (Elbe), Gadegast, Gallin, Gentha, Gielsdorf, Gorsdorf, Hemsendorf, Iserbegka, Külso, Listerfehrda, Lüttchenseyda, Mark Friedersdorf, Mark Zwuschen, Mellnitz, Meltendorf, Morxdorf, Mühlanger, Naundorf, Schadewalde, Schützberg, Seyda, Zemnicks, Zörnigall
XI-II	Schweinitz	Holzdorfer Straße 23	Buschkuhnsdorf, Dixfönda, Glücksburg, Großkorga, Holzdorf, Kleinkorga, Klossa, Kremitz, Linda, Lindwerder, Löben, Meuselko, Mönchenhöfe, Mügelin, Neuerstadt, Prensendorf, Reicho, Schweinitz, Steinsdorf, Zwuschen

Tabelle 1

Die kartografischen Darstellungen der Hilfsfristen für die Rettungswachenbereiche und für die Notarztstandorte mittels Isochronen sind in den Anlagen 2 und 3 ausgeführt. Die Verteilung der Rettungsmittel je Standort mit Standortangaben liegt als Anlage 4 vor.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 sowie die sich hieran anschließende Tabelle 2 werden wie folgt neu gefasst: „(3) Bei Ausfällen von Rettungsmitteln wegen Wartung, Desinfektion, Reparatur o. Ä. sind zusätzliche Fahrzeuge als Reserve gemäß Tabelle 2 vorzuhalten:

Reservefahrzeug	Standort
2 Rettungstransportwagen (RTW) 2 Krankentransportwagen (KTW)	Lutherstadt Wittenberg

2 Rettungstransportwagen (RTW) 1 Notarzteinsetzfahrzeug (NEF)	Kemberg
1 Notarzteinsetzfahrzeug (NEF)	Gräfenhainichen

Tabelle 2“

- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Das notärztliche Personal hält sich in den Rettungswachen Gräfenhainichen und Jessen (Elster), im Schwerpunkt Krankenhaus Paul Gerhardt Stift in der Lutherstadt Wittenberg sowie im Herzzentrum Coswig (Anhalt) bereit.“
- c) Absatz 5 sowie die sich hieran anschließende Tabelle 3 werden wie folgt neu gefasst:
„(5) Die Rettungsmittel sind gemäß § 18 RettDG LSA entsprechend der Vorhaltezzeiten mit jeweils 2 Personen ständig zu besetzen. Folgende Mindestanforderungen an die Qualifikation der personellen Besetzung der Rettungsmittel für die Notfallrettung und der qualifizierten Patientenbeförderung sind sicherzustellen. Die erforderliche Anzahl an hauptamtlichen Vollzeitkräften ist gemäß den geltenden gesetzlichen und tarifrechtlichen Vorschriften vorzuhalten.“

Rettungstransportwagen (RTW)	Kranken-transportwagen (KTW)	Notarzt-einsatz-fahrzeug (NEF)	Mehr-zweck-fahrzeug (MZF)
1 Notfall-sanitäter/ Rettungs-assistent	1 Notfall-sanitäter/ Rettungs-assistent	1 Notfall-sanitäter/ Rettungs-assistent	1 Notfall-sanitäter/ Rettungs-assistent
1 Rettungs-sanitäter	1 Rettungs-sanitäter	1 Notarzt (KVSA)	1 Rettungs-sanitäter

Tabelle 3“

- d) Nach Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:
„(6) Der Fahrer des Notarzteinsetzfahrzeuges soll bis zum 31.12.2022 die Ausbildung zum „Organisatorischen Leiter Rettungsdienst“ erfolgreich absolviert haben. Ab 01.01.2023 muss der Fahrer des Notarzteinsetzfahrzeuges die Ausbildung zum „Organisatorischen Leiter Rettungsdienst“ erfolgreich absolviert haben.“
- e) Die bisherigen Absätze 6 bis 8 werden Absätze 7 bis 9.

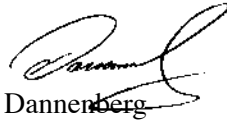
5. Die Anlagen 2, 4 und 5 werden neu gefasst.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg am **1. Januar 2021** in Kraft.

Lutherstadt Wittenberg, 9. Oktober 2020



Dannerberg
Landrat



Die 1. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung zum Rettungsdienstbereichsplan für den Rettungsdienstbereich des Landkreises Wittenberg vom 15. Mai 2019 einschließlich der geänderten Anlagen werden vom 05.12.2020 bis 15.12.2020 in der Kreisverwaltung Wittenberg, im Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen, Erich-Weinert-Straße 4 b, im Büro II/2 bei Frau Falke ausgelegt. Eine telefonische Voranmeldung zur Einsichtnahme ist notwendig (Tel.: 03491 479-255).

Anlage 2

Kartografische Darstellung der Hilfsfristen je Rettungswachenstandort für den Rettungstransportwagen (RTW) mittels Isochronen (Karten)

Anlage 4

Übersicht der Rettungswachen-, zusätzlichen Fahrzeug- und Notarztstandorte und der Verteilung der Rettungsmittel je Standort, Stand ab 2020

Anlage 5

Rettungsmittel-Dienstplan, Stand ab 2020

Überprüfungsverfahren nach dem Heilpraktikerrecht Frühjahr 2021

Der schriftliche Teil des nächsten Überprüfungsverfahrens nach dem Heilpraktikerrecht für die

- allgemeine Heilpraktikerüberprüfung
- Heilpraktikerüberprüfung beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie
- Heilpraktikerüberprüfung beschränkt auf das Gebiet der Physiotherapie
- Heilpraktikerüberprüfung beschränkt auf das Gebiet der Podologie

findet **voraussichtlich am 17. März 2021** im Landesverwaltungsamt, Landesprüfungsamt für Gesundheitsberufe Halle (Saale) statt.

Bis zum 28. Januar 2021 können Anmeldungen zum Überprüfungsverfahren im Fachdienst Ordnung und Straßenverkehr eingereicht werden. Später eingereichte Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Unterlagen sind vollständig entsprechend den Richtlinien für das Verfahren zur Erteilung einer Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz einzureichen.

Gleichzeitig ist der Nachweis über die Einzahlung des Kostenvorschusses in Höhe von 315 Euro zu erbringen.

Konto der Kreisverwaltung Wittenberg
IBAN: DE28 8055 0101 0000 0000 27
BIC: NOLADE21WBL

unter Angabe der Buchungsnummer:
122100-431100 /Erl.HP ... Name ...

Weitere Informationen können im Fachbereich Ordnungswesen/Gefahrenabwehr/Erlaubniswesen eingeholt werden.

Ansprechpartnerin ist Frau Neubauer, Tel. 03491 479-567.

Zur Abgabe der Antragsunterlagen bzw. persönlichen Vorsprache ist vorab ein Besuchstermin zu vereinbaren.

Hinweis:

Der nächste Termin für den schriftlichen Teil des Überprüfungsverfahrens nach dem Heilpraktikerrecht/Herbstprüfung ist voraussichtlich der 13. Oktober 2021.

Wasser- und Abwasserzweckverband „Elbe-Elster-Jessen“

Einladung zur Verbandsversammlung am 16.12.2020

Am Mittwoch, den 16.12.2020 findet um 17:00 Uhr die 3. Verbandsversammlung 2020 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Elbe-Elster-Jessen statt. Aufgrund der aktuellen Abstandsregelungen im Rahmen der Covid-19-Prävention findet die Verbandsversammlung dieses Mal im Sitzungssaal (2. OG) des Rathauses in Jessen, Markt 23 statt.

Tagesordnung:

– öffentlicher Teil –

- TOP 1 Begrüßung (Feststellung Beschlussfähigkeit, Bestätigung TO)
- TOP 2 Einwohnerfragestunde
- TOP 3 Protokollkontrolle der Verbandsversammlung vom 13.07.2020 inkl. Verlesung der dazugehörigen Beschlüsse zum – nicht öffentlichen Teil –
- TOP 4 Diskussion und Abstimmung Beschlussvorlage zur Neufassung der Verbandssatzung des WAZV „Elbe-Elster-Jessen“, lt. Vorlage (Beschlussvorlage 11/2020)
- TOP 5 Diskussion und Abstimmung Beschlussvorlage zur Neufassung der Geschäftsordnung des WAZV „Elbe-Elster-Jessen“, lt. Vorlage (Beschlussvorlage 12/2020)

- TOP 6 Diskussion und Abstimmung Beschlussvorlage zur Neufassung der Entschädigungssatzung des WAZV „Elbe-Elster-Jessen“, lt. Vorlage (Beschlussvorlage 13/2020)
- TOP 7 Diskussion und Abstimmung Beschlussvorlage zur Änderung der Wasserversorgungssatzung – 1. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung (Beschlussvorlage 14/2020), laut Vorlage
- TOP 8 Diskussion und Abstimmung Beschlussvorlage zur Änderung der Wassergebühren und -beitragsatzung – 1. Änderungssatzung zur Wassergebühren- und Beitragsatzung (Beschlussvorlage 15/2020), laut Vorlage
- TOP 9 Diskussion und Abstimmung Beschlussvorlage zur Änderung der Schmutzwasserbeseitigungssatzung – 1. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung (Beschlussvorlage 16/2020), laut Vorlage
- TOP 10 Diskussion und Abstimmung Beschlussvorlage zur Änderung der Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung – 2. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung (Beschlussvorlage 17/2020), laut Anlage
- TOP 11 Lesung und Abstimmung Beschlussvorlage 18/2020 über den Wirtschaftsplan 2021, laut Anlage
- TOP 12 Diskussion und Abstimmung Beschlussvorlage 19/2020 über die Gruppenunfallversicherung
- TOP 13 Allgemeine Informationen
- nicht öffentlicher Teil –
- TOP 14 Diskussion und Abstimmung Beschlussvorlage zum Vorschlag der Wirtschaftsprüfer für das Geschäftsjahr 2020 (Beschlussvorlage 20/2020)
- TOP 15 Personalangelegenheiten
- TOP 16 Finanzangelegenheiten
- TOP 17 Grundstücksangelegenheiten
- TOP 18 Sonstiges

Hinweis:

Aufgrund der aktuellen Abstandsregelungen steht nur eine begrenzte Anzahl an Besucherplätzen zur Verfügung. Der Versammlungsleiter kann im Rahmen seiner Verantwortung für die Durchführung der Versammlung und unter der Einhaltung der aktuellen rechtlichen Vorgaben Platzzuweisungen vornehmen. Im Übrigen gelten die entsprechenden Hygienevorschriften. Die Kontaktdaten aller Besucher werden am Eingang erfasst.

Lehmann
Vorsitzender der Versammlung

Stiftung der Sparkasse Wittenberg

Rekordfördersumme im Jahr 2020 trotz Corona-Pandemie

Die Stiftung der Sparkasse Wittenberg bewilligte im Jahr 2020 unter Berücksichtigung von zwei Sachspenden für 32 Projekte eine Rekordfördersumme über 326.648,52 Euro. Das ist die höchste Fördersumme innerhalb eines Jahres in der 13-jährigen Geschichte der Stiftung.

Insgesamt wurden im Jahr 2020 bei der Stiftung der Sparkasse Wittenberg 45 Anträge auf Förderung von Projekten eingereicht.

Davon erhielten 30 antragstellende Vereine eine finanzielle Förderung über insgesamt 287.821,52 Euro. Zwei weitere Vereine erhalten jeweils eine Sachspende in Form eines Transporters Ford Transit mit Buchwerten von 21.440,00 Euro und 17.387,00 Euro.

Bei vier Anträgen erfolgte statt einer Förderung über die Stiftung eine Förderung von der Sparkasse Wittenberg aus den Zweckerträgen des PS-Lotteriesparens.

Die Summe aus den vier Projekten von 16.300,00 Euro ist in der genannten Fördersumme der Stiftung nicht enthalten.

Drei weitere Antragsteller zogen ihre Förderanträge aus unterschiedlichen Gründen zurück, sodass es bei den 45 Anträgen lediglich sechs Ablehnungen gab.

Die Hauptablehnungsgründe waren dabei, dass es in den vergangenen Jahren bereits mehrfach Förderungen für den antragstellenden Verein gab oder dass der gemeinnützige Zweck nicht mit einem der Förderzwecke aus der Satzung der Stiftung übereinstimmt und somit aus formalen Gründen eine Förderung nicht zulässig ist.

Auch im Jahr 2020 gab es die meisten Förderzusagen im Bereich Sport mit 12 Projekten und einer Fördersumme von mehr als 115 Tausend Euro. Jeweils drei Förderungen kamen der Jugendhilfe, Erziehung und Bildung, Kunst und Kultur, Heimatpflege und Heimatkunde sowie dem Feuerschutz zugute. Die restlichen Förderzusagen verteilen sich auf Naturschutz und Landschaftspflege mit zwei und Zwecke des Wohlfahrtswesens mit einer Förderung. Lediglich der Bereich Wissenschaft und Forschung ging im Jahr 2020 mangels Anträgen gänzlich leer aus.

Wie in den Vorjahren entfällt im Jahr 2020 die größte Einzelförderung wiederum auf die Ferienfreizeit KIEZ Friedrichsee mit 30.760,00 Euro. Durch diese hohe finanzielle Unterstützung wird es dem sehr engagierten Verein Kinderland Sorglos e. V. mit Frau Vera Zech an der Spitze auch im Jahr 2021 ermöglicht, für weit mehr als 100 sozial benachteiligte Kinder eine spannende und lehrreiche Ferienwoche im KIEZ Friedrichsee zu veranstalten.

Neben den beiden Sachspenden in Form gut erhaltener und mit noch relativ geringer Lauf-

leistung ausgestatteter gebrauchter Kleinbusse für die Beförderung von Kinder- und Jugendmannschaften für den SV Blau-Rot Pratau und den SV Einheit Wittenberg e. V. gab es auch für den Förderverein der Fröbel-Grundschule e. V. in Coswig mit einer Summe von 20.000,00 Euro eine ungewöhnlich hohe Förderung. Damit soll das sehr kostenintensive Projekt Elastikpflaster für den Sportplatz der Fröbel-Grundschule unterstützt werden.

Diese vier höchsten Förderzusagen für das Jahr 2020 zeigen, dass die Stiftung der Sparkasse Wittenberg die Förderung von Kindern und Jugendlichen besonders im Fokus hat.

Das Projekt Anschaffung einer Zeitmessanlage des Kreissportbundes Wittenberg e. V. kommt mit einem Förderbetrag von 17.000,00 Euro gleich mehreren Vereinen, speziell den Leichtathletikvereinen im Landkreis Wittenberg zugute.

Für die Durchführung von Wettkämpfen können sie dann jeweils diese Zeitmessanlage nutzen und müssen nicht mehr für eine relativ hohe Miete die Anlage ausleihen.

Auch der VfL 96 Tornau e. V. kann sich für sein Projekt Klimaneutrale Intergenerative Freiluft-Sportstätte über eine hohe Förderung von 15.000,00 Euro freuen, ebenso wie der Motorsportclub Trebitz e. V. für die Elektrifizierung des Trainingsgeländes über einen Betrag von 13.000,00 Euro.

Dass die Stiftung der Sparkasse Wittenberg auch im Jahr 2020 möglichst viele unterschiedliche gemeinnützige Zwecke unterstützt, zeigen z. B. die Förderzusagen an die Wittenberger Tafel e. V. für die Anschaffung eines neuen Transporters (Förderung des Wohlfahrtswesens) über 15.000,00 Euro und an den Dorfverein Abtsdorf e. V. für die Sanierung des Schulhofes der Grundschule Abtsdorf in Höhe von ebenfalls 15.000,00 Euro.

Daneben erhielten auch noch der SV Allemannia 08 Jessen e. V. mit 13.000,00 Euro, der Kreisanglerverein Wittenberg e. V. mit 12.000,00 Euro sowie der Geschichts- und Forschungsverein WASAG e. V., der Förderverein der Evangelischen Grundschule Holzdorf e. V. und der SV Germania 08 Wartenburg e. V. mit jeweils 10.000,00 Euro Förderungen in fünfstelliger Höhe.

Der Vorsitzende des Kuratoriums der Stiftung der Sparkasse Wittenberg, Herr Landrat Jürgen Dannenberg, und der Vorsitzende des Vorstandes der Stiftung, Herr Ludwig Rasp, danken den ehrenamtlich tätigen Funktionsträgern in den Vereinen dafür, dass sie diese Projekte auf den Weg bringen, und wünschen für die Realisierung viel Erfolg.

Auch im nächsten Jahr wird die Stiftung der Sparkasse Wittenberg wieder gemeinnützige Vereine und Institutionen bei der Durchführung ihrer Projekte finanzkräftig unterstützen. Die Förderrichtlinien und das Antragsformular findet man auf der Internetseite der Sparkasse Wittenberg www.sparkasse-wittenberg.de.

Antragsteller	Projekt-Kurzbezeichnung
Geschichts- und Forschungsverein WASAG e. V.	Erstausstattung des Informations- und Dokumentationszentrums WASAG
VfB Rackith e. V.	Instandhaltungsarbeiten am Haupt- und Trainingsplatz infolge Pilzbefall und Wildschweinschaden
SG Blau-Weiß Klieken e. V.	Erneuerung der Heizungsanlage im Haus der Vereine
Kropstädter Sportverein 02 e. V.	Instandsetzung Sanitär und Aufenthaltsbereich Kegelbahn Kropstadt
VfB Zahna 1921 e. V.	Fassadensanierung Sportplatzgebäude des VfB Zahna 1921 e. V.
Verein Dübener Heide e. V.	Dübener Heide – Heimat erforschen und gemeinsam erleben
VfL 96 Tornau e. V.	Klimaneutrale Intergenerative Freiluft-Sportstätte
Förderverein Hospital Zahna e. V.	Erweiterung der vorhandenen Toiletten
Freiwillige Feuerwehr Reinsdorf e. V.	Teilneubau bzw. Ausbau Spielplatz Dobiener Bachstraße
Ruhlsdorfer Heimatverein e. V.	Sanierung Saal im Dorfgemeinschaftshaus
SG Blau-Weiß Nudersdorf e. V.	Fußball-Trainingsplatz/Kleinspielfeld errichten
Dorfverein Abtsdorf e. V.	Sanierung des Schulhofes der Grundschule Abtsdorf
Motorsportclub Trebitz e. V.	Elektrifizierung des Trainingsgeländes
Evangelisches Familienzentrum Menschenskind	Errichtung eines Buggy-Ports auf dem Außengelände des Familienzentrums
Radspport- & Skaterverein Wittenberg e. V.	Jugendliche bewegen ihr Viertel 2.0
SV Germania 08 Wartenburg e. V.	Neubau Klettergerüst/Kletterturm in der Kita Plapperkiste Wartenburg
Evangelischer Kirchenkreis Wittenberg	Szenisches Oratorium Unerhörte Schönheit
Reitverein Wiesengrund Bad Schmiedeberg e. V.	Bau eines kleinen Sanitärbereichs mit Fäkaltank

Antragsteller	Projekt-Kurzbezeichnung
Freunde der Feuerwehr Straach e. V.	Förderung der Ausbildung und des Wettkampfsports sowie Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederwerbung für die Kinder- und Jugendfeuerwehr Straach
Förderverein der Evangelischen Grundschule Holzdorf e. V.	Erweiterung des von der Evangelischen Grundschule gepachteten Spielplatzes durch die Anschaffung neuer Spielplatzgeräte
Wittenberger Tafel e. V.	Anschaffung eines neuen Transporters
Jessener Spielmannszug e. V.	Musikalisch aktiv bleiben – trotz der Corona-Pandemie – Instrumentenzubehör
SV Blau-Rot Pratau e. V.	Anschaffung eines Kleinbusses zur Nachwuchsförderung
SV Einheit Wittenberg e. V.	Erwerb eines Kleinbusses zur Beförderung der Kinder und Jugendlichen zu Auswärtsspielen
SV Allemannia 08 Jessen e. V.	Beschaffung Vereinsbus für Nachwuchsarbeit
Feuerwehrverein Tornau e. V.	Aus praktischen Erfahrungen lernen und üben – Anschaffung einer Drohne und eines Zeltes
Förderverein der Fröbel-Grundschule e. V.	Elastikpflaster für den Sportplatz der Fröbel-Grundschule
Kinderland Sorglos e. V.	Ferienfreizeit KIEZ Friedrichsee 2021 – das große Treffen der Waldgeister
ESV Bergwitz 05 e. V.	Anschaffung und Installation einer leistungsfähigen Pumpe für die automatische Beregnungsanlage
Kreisanglerverein Wittenberg e. V.	Entschlammung/Renaturierung eines Gewässers
Kreissportbund Wittenberg e. V.	Anschaffung einer Zeitmessanlage für die Vereine
Förderverein „Bildung Schafft Zukunft“ e. V.	Gewächshaus für das Berufsvorbereitungsjahr Agrarwirtschaft

Bildungszentrum Lindenfeld

Kreisvolkshochschule Wittenberg
Kreismusikschule Wittenberg
Kreisarchiv Wittenberg

Falkstraße 83 · 06886 Lutherstadt Wittenberg
Tel.: 03491 4181-0 · Fax: 03491 4181-10
info@bzl-wb.de · www.bzl-wb.de



Durch das Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt als förderungsfähig anerkannte Einrichtung der Erwachsenenbildung. Träger der Einrichtung ist der Landkreis Wittenberg. Wir arbeiten auf Basis des Qualitätsmodells LQW! Geprüfte Qualität mit LQW – Das Lernorientierte Qualitätsmodell für Weiterbildungsorganisationen



Auszug aus dem aktuellen Kursprogramm des Herbstsemesters 2020 der Kreisvolkshochschule Wittenberg:

Lutherstadt Wittenberg

Grundbildung: Lesen, Schreiben und Rechnen (Kurse für Erwachsene mit Migrationshintergrund)

Kurs-Nr.: 20A71700, Zeit: Mo. + Di. + Mi. jeweils 09:30–13:00 Uhr, 1 x 2 UE, 62 x 4 UE; Bildungszentrum Lindenfeld, Falkstraße 83, 2. Obergeschoss, Raum 13, Einstieg in den Kurs jederzeit möglich; entgeltfrei

Grundbildung: Lesen, Schreiben und Rechnen (Kurse für Erwachsene)

Kurs-Nr.: 20A71701, Zeit: Mo. + Di. + Mi.

jeweils 14:00–17:30 Uhr, 1 x 2 UE, 62 x 4 UE; Bildungszentrum Lindenfeld, Falkstraße 83, 2. Obergeschoss, Raum 13, Einstieg in den Kurs jederzeit möglich; entgeltfrei

Start in das Frühjahrs-Semester an der Kreisvolkshochschule Wittenberg

Die Vorbereitungen für das kommende Frühjahrs-Semester 2021 sind abgeschlossen. Es erwartet Sie ein vielfältiges Programm für Beruf, Bildung und Freizeit und bietet für viele Altersklassen individuelle Angebote. Wenn alles planmäßig umgesetzt werden kann, steht das neue Kursbuch ab 18. Dezember 2021 zur Verfügung. Zeitgleich kann das Programm ebenfalls auf unserer Homepage unter www.kvhs.bzl-wb.de eingesehen werden.

Aufgrund der aktuellen Eindämmungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt kann die KVHS nur eine eingeschränkte Teilnehmerzahl in den Kursen aufnehmen. Wir bitten deshalb dringend um vorherige Anmeldung.

Unser Tipp für ein Geschenk – Ein Gutschein der Kreisvolkshochschule Wittenberg! Erhältlich im Besucherservice des Bildungszentrums in der Falkstraße 83.

Verbrennen pflanzlicher Gartenabfälle im Landkreis Wittenberg (Aktualisierung Dezember 2020)

Auf der Grundlage der „Verordnung zum Verbrennen pflanzlicher Gartenabfälle im Landkreis Wittenberg“ ist ein Verbrennen pflanzlicher Abfälle von gärtnerisch genutzten Böden im Landkreis Wittenberg grundsätzlich seit dem dem 15. Oktober 2020 wieder möglich.

Wichtiger Hinweis:

Aufgrund der 2. Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Verbrennen pflanzlicher Gartenabfälle im Landkreis Wittenberg vom 30.11.2020 ist das Verbrennen von pflanzlichen Gartenabfällen in der Kernstadt der Lutherstadt Wittenberg sowie der Ortschaft Reinsdorf mit den Ortsteilen Reinsdorf, Braunsdorf und Dobien **nicht mehr gestattet**.

Das Gebiet der Kernstadt der Lutherstadt Wittenberg umfasst die Stadtteile Wiesigk, Labetz, Luthersbrunnen, Elstervorstadt, Schlossvorstadt, Lindenfeld, Elbtor, Altstadt, Friedrichstadt, Lerchenbergsiedlung, Trajuhn, Teuchel, Stadtrandsiedlung, Tonmark, Rothemark, Piesteritz, Wittenberg-West und Kleinwittenberg (siehe auch Übersichtsplan in der Anlage zur 2. Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Verbrennen pflanzlicher Gartenabfälle im Landkreis Wittenberg vom 30.11.2020).

Demnach ist das Verbrennen nur noch in den folgenden Gebieten und zu den ausgewiesenen Zeiten gestattet:

- **auf dem Gebiet der Lutherstadt Wittenberg (ohne die Kernstadt und die Ortschaft Reinsdorf mit den Ortsteilen Reinsdorf, Braunsdorf und Dobien) und auf dem Gebiet der Stadt Wörlitz, OT von Oranienbaum - Wörlitz vom 15. Oktober bis 30. November 2020 sowie 15. Februar bis 31. März 2021**
montags bis freitags 09:00–17:30 Uhr
samstags 09:00–12:00 Uhr
- **übriges Kreisgebiet (ohne die Ortsteile Bad Schmiedeberg, Großwig und Moschwig der Stadt Bad Schmiedeberg) vom 15. Oktober 2020 bis 31. März 2021**
montags bis freitags 09:00–17:30 Uhr
samstags 09:00–12:00 Uhr

Die in der Verordnung aufgeführten **Beschränkungen und Sicherheitsbestimmungen** sind dabei einzuhalten.

Dazu zählen insbesondere:

Pflanzliche Gartenabfälle müssen trocken sein und unter geringer Rauchentwicklung verbrannt werden.

Unmittelbar vor dem Verbrennen sind die pflanzlichen Gartenabfälle umzuschichten. Beim Umschichten bzw. Aufhäufen der zu verbrennenden pflanzlichen Gartenabfälle ist auf schutzsuchende Tiere zu achten. Es ist sicherzustellen, dass Tiere weder verletzt noch getötet werden.

Beim Verbrennen von pflanzlichen Gartenabfällen sind folgende Mindestabstände einzuhalten:

- 25 m zu Wohnhäusern, anderen Gebäuden und öffentlichen Verkehrsflächen,
- 100 m zum Wald, zu Erholungseinrichtungen und Energieversorgungsanlagen (Nieder- sowie Hochspannungsfreileitungen) sowie
- 300 m zu medizinischen Einrichtungen, wie Kliniken und Ärzthäusern,
- Kindertagesstätten, Spielplätzen und Sportplätzen.

Der Abfallbesitzer hat darüber hinaus sicherzustellen, dass keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung und keine erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit, insbesondere die Nachbarschaft hervorgerufen werden. Das Feuer ist ständig unter Kontrolle zu halten, gefährlicher Funkenflug und erhebliche Rauchentwicklung sind zu verhindern. Zur Brandbekämpfung muss geeignetes Gerät zur Verfügung stehen, so dass der Brand bei Gefahr unverzüglich gelöscht werden kann. Die Verbrennungsstelle darf nicht verlassen werden, bevor das Feuer und die Glut erloschen sind. Das Verbrennen von Laub aller Gehölzarten sowie Rasenschnitt ist grundsätzlich verboten.

Das Verbrennen von pflanzlichen Gartenabfällen ist weiterhin verboten:

- bei Inversionswetterlagen (Smog, Nebel),
- bei ausgelöster Waldbrandgefahrenstufe 3, 4 und 5,
- bei starkem Wind (ab Windstärke 6 mit einer Windgeschwindigkeit ab 38,8 km/h) und
- an gesetzlichen Feiertagen.

Die vorgenannten Verbote gelten auch, wenn sie mit einem der erlaubten Tage zum Verbrennen der Gartenabfälle zusammentreffen.

Die täglich aktuelle Waldbrandgefahrenstufe finden Sie unter der nachstehenden Waldbrandapp des Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt (Link: waldbrandapp.landeszentrumwald.sachsen-anhalt.de). Achten Sie daher bitte beim Verbrennen von Gartenabfällen regelmäßig auf die aktuelle Gefahrenstufe.

Ausnahmen von der „Verordnung zum Verbrennen pflanzlicher Gartenabfälle im Landkreis Wittenberg“ bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch die untere Abfallbehörde des Landkreises Wittenberg.

Die Verbrennungsverordnung finden Sie auf der Homepage des Landkreises Wittenberg unter www.landkreis-wittenberg.de (Landkreis + Politik, Kreisrecht, Umwelt und Abfallwirtschaft).

Öffentliche Bekanntmachung

2. Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Verbrennen pflanzlicher Gartenabfälle im Landkreis Wittenberg

Auf der Grundlage von § 28 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), in Verbindung mit § 2 der Verordnung zur Übertragung von Verordnungsermächtigungen im Abfallrecht (AbfVOErmVO) vom 25. Mai 1993 (GVBl. LSA S. 262), geändert durch Artikel 4 der Verordnung zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung vom 19. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 744), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zum Verbrennen pflanzlicher Gartenabfälle im Landkreis Wittenberg vom 15. September 2015 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg vom 26. September 2015, Seite 2 und 3), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Verbrennen pflanzlicher Gartenabfälle im Landkreis Wittenberg vom 1. Oktober 2015 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg vom 10. Oktober 2015, S. 7), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Diese Verordnung gilt nicht für das Gebiet der Ortsteile Bad Schmiedeberg, Moschwig und Großwig der Stadt Bad Schmiedeberg, für das Gebiet der Kernstadt der Lutherstadt Wittenberg (vergleiche Anlage) sowie die Ortsteile Reinsdorf, Braunsdorf und Dobien der Ortschaft Reinsdorf.“

2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung

„(1) Auf dem Gebiet der Lutherstadt Wittenberg, mit Ausnahme der Kernstadt sowie der Ortschaft Reinsdorf (vergleiche Anlage), und der Stadt Wörlitz, OT von Oranienbaum-Wörlitz, dürfen pflanzliche Abfälle von gärtnerisch genutzten Böden in der Zeit vom 15. Oktober bis zum 30. November und vom 15. Februar bis zum 31. März jeweils von Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 17.30 Uhr und am Samstag von 09.00 bis 12.00 Uhr verbrannt werden.“

Artikel II

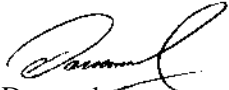
Inkrafttreten

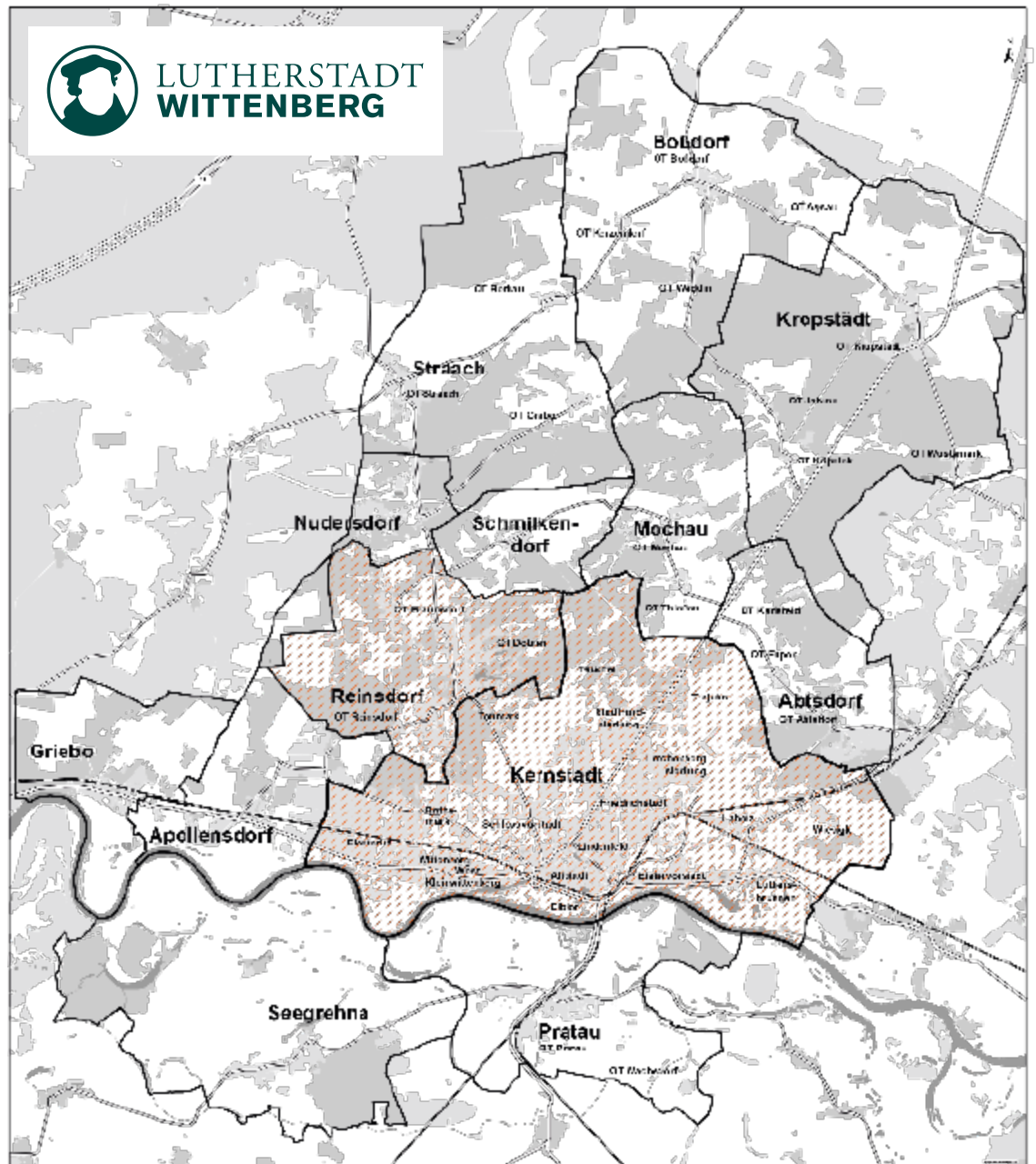
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Be-

kanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg in Kraft.

Anlage: Übersichtskarte mit Lage der Kernstadt Lutherstadt Wittenberg und den zugehörigen Ortschaften sowie Lage der Ortschaft Reinsdorf mit den zugehörigen Ortsteilen

Lutherstadt Wittenberg, 30.11.2020


Dannenberg
Landrat



Impressum

Das Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg.
Das Amtsblatt erscheint 14-täglich.
Herausgeber: Landkreis Wittenberg
Auflage: 69.500 Exemplare
Satz: MUNDSCHEK Druck + Medien GmbH & Co. KG
Mundschekstr. 5, 06889 Lutherstadt Wittenberg
Tel.: 034920 701-0, Fax: 034920 701-199
service@dm-mundschek.de
Verantwortlich für den amtlichen Teil: Der Landrat des Landkreises Wittenberg, Jürgen Dannenberg, Breitscheidstr. 3, Tel. 03491 479-425 (Pressestelle), 06886 Lutherstadt Wittenberg sowie der Oberbürgermeister, die Bürgermeister und die Zweckverbände.
Das Amtsblatt des Landkreises Wittenberg wird kostenlos ohne Rechtsanspruch an alle erreichbaren Haushalte des Landkreises verteilt.
Verantwortlich für den Anzeigenteil:
MUNDSCHEK Druck + Medien GmbH & Co. KG
Verteiler: Wochenspiegel Verlags-GmbH & Co. KG, Bereich Wittenberg, Schlossstraße 23/24, 06886 Lutherstadt Wittenberg, Ansprechpartner Birgit Köhler, Tel.: 03491 5053815
Nächster Erscheinungstermin: 19. Dezember 2020
Redaktionsschluss: 10. Dezember 2020

MUNDSCHEK



Wir kümmern uns um Ihre

- Briefbogen
- Formulare
- Visitenkarten
- Flyer
- Broschüren
- Bücher
- und vieles mehr

Sie kümmern sich um Ihr Tagesgeschäft.

WWW.DM-MUNDSCHEK.DE

ENTWICKLUNG | GESTALTUNG | SATZ | DRUCK | WEITERVERARBEITUNG | VEREDELUNG | LETTERSHOP | LOGISTIK | STICKPACK SERVICE

Mundschekstraße 5 · 06889 Lutherstadt Wittenberg · fon. 034920.7010 · service@dm-mundschek.de

**WIR
HÖREN
ZU**



TelefonSeelsorge

0800-1110111

0800-1110222

www.telefonseelsorge.de



Kinder suchen Pflegeeltern

Erste Informationen für Familien, Lebensgemeinschaften und Alleinerziehende erhalten Sie unter

03491 479-230.

